

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Bankgeschäfte:

Filiale der österr.-ung. Bank, Fabrikstraße 2
 Bank für Oberösterreich und Salzburg
 vormals J. M. Scheibpogens Eidam,
 Franz Josefsplatz 34
 Pummerer A. G., Franz Josefsplatz 21
 Volkscredit, oberösterr., Domgasse 12
 Blindeninstitut (Privat), Blumauerstr. 2
 Dampfschiffahrts-Agentie:
 Erste österr. priv. Donau-Dampfschiffahrts-
 Gesellschaft, untere Donaulände 8
 Diöcesan-Kunstverein, Herrenstr. 19
 Dombau-Verein, Bischofshof, Herrenstr. 19
 Gesellenverein, Gesellenhausstraße 3
 Gewerbeverein, Altstadt-Klosterstraße
 Gymnasium, k. k., Spittelwiese 16
 Handwerker-Schule, Göthestraße.
 Handels-Akademie, Hofgasse, altes Nor-
 malschul-Gebäude
 Handels-Krankeninstitut, Krankenhaus-
 straße; Kanzlei b. Hrn. Frühstück, Frz.-Josefpl.

Jesuiten-Collegium, Freinberg
 Irrenanstalt, Wabegg, Niedernhart 81—83
 Kinderbewahranstalten, Steingasse 5
 und Schubertstraße 3
 Kinderspital, (barmh. Schwestern), unter-
 halb des allgem. Krankenhauses.
 Kloster der barmh. Brüder, Herrenstr. 33
 " der barmh. Schwestern Herrenstr. 35
 " der barmh. Schwestern vom hl. Kreuze,
 Wurmstraße 5
 " der Elisabethinerinnen, Bethlehemsstr. 23
 Kloster der Kapuziner, Kapuzinerstr. 38
 " der Karmeliten, Landstraße 33
 " der Karmeliterinnen, Langgasse 17
 " der Ursulinerinnen, Landstraße 31
 Knaben-Seminar, Freinberg
 Kranken-Unterstützungs-Verein unter
 dem Schutze des heiligen Josef, Bethlehems-
 straße 4 (Gasthof zum grünen Baum)
 Kunstverein, bischöflicher, hat sein Museum
 und Lesezimmer im Bischofshof, Herrenstr. 19

Landwirtschafts-Gesellschaft, k. k.
 Rathhaus Franz Josefsplatz 9
 Lehrerbildungsanstalt, Kaplanhofstraße
 Mädchen-Lyceum, Kaplanhofstraße
 Marienanstalt zur Heranbildung von
 Mädchen, Glockengießergasse 7
 Museum (neues) Kaplanhofstraße
 Priester-Seminar, Harrachstraße 7
 Realschule, Ober-, k. k., Steingasse 6
 Rettungshaus für verwahrloste Mädchen,
 Herrenstraße 21
 Sparcasse, allgemeine, Promenade
 Taubstummen-Institut, k. k., Kapu-
 zinerstraße 40
 Theologische Diöcesan-Lehranstalt,
 Alumnat, Harrachstraße 7
 Versorgungshaus, städt. Lustenau 8
 Vincentius-Verein, Vereinskanzlei beim
 Cassier Aigner, Hofgasse 11
 Volksverein, kathol., Domgasse 12
 Waisenhaus, kathol., Seilerstätte 14.

Nachtrag zur Rubrik „Postwesen.“**Postanweisungen (Geldanweisungen).**

An allen Orten des Inlandes, in denen sich k. k. Post-
 anstalten befinden, können Geldbeträge bis einschließlich 200 fl.
 zur Zahlung bei allen anderen Postämtern der österr.-ungar.
 Monarchie angewiesen werden. An Orten, an welchen außer
 dem Hauptpostamte auch Filial-Postämter bestehen, hat in der
 Regel die Einzahlung und Auszahlung solcher Geldbeträge nur
 beim Hauptpostamte stattzufinden. Eine Ausnahme tritt nur für
 Wien ein, wo die Ein- und Auszahlung auch bei den innerhalb
 der Linien Wiens befindlichen Filial-Postämtern erfolgen kann.

Beträge von mehr als 200 bis 1000 fl. können im wechselt-
 seitigen Verkehre zwischen den hiezu ermächtigten Postcassen zur
 Auszahlung angewiesen werden.

An die Postcassen in Wien und Budapest können bei den
 obgenannten Postcassen und Postämtern Beträge bis einschließlich
 5000 fl. zur Auszahlung angewiesen werden. Zwischen Wien
 (Hauptpostamt) und Budapest (Hauptpostamt) werden gewöhn-
 liche Postanweisungen bis 5000 fl. ö. W. vermittelt.

Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender
 bei der Aufgabe-Postanstalt und die Auszahlung an den Adressaten
 durch die Abgabe-Postanstalt.

Für gewöhnliche Anweisungen sind die Gebühren auf der
 Postanweisung (Rückseite) ersichtlich.

Diese Gebühr ist vom Aufgeber durch Briefmarken zu ent-
 richten, welche auf der durch Vorbruck ersichtlich gemachten Stelle
 der Anweisung aufzukleben sind.

Auf Verlangen des Absenders werden den Postanweisungen
 auch Rückscheine beigegeben, wofür die Gebühr von 10 kr. (im
 Localverkehr 5 kr.) zu entrichten ist.

Die Postanweisungs-Blanquette sind ohne eingedruckte Marke,
 und können zum Preise von $\frac{1}{2}$ Kreuzer bei allen Postämtern
 und Briefmarken-Versehlern bezogen werden. Die im königl.
 ungarischen Postgebiete im Gebrauche stehenden Postanweisungs-
 Blanquette werden von den österr. Postanstalten bei Einzahlung
 von Anweisungsbeträgen nur dann ausnahmsweise angenommen,
 wenn die Anweisungsgebühr vollständig mittelst österreichischen
 Briefmarken entrichtet wird. In diesem Falle sind die Stempel-
 abdrücke des ungar. Postgebietes mit diesen Briefmarken zu
 überkleben. Die Anweisungs-Blanquette sind in deutscher, dann
 in deutscher und böhmischer, polnischer, italienischer, slovenischer,
 ruthenischer und illyrischer Sprache aufgelegt. Andere als die
 von der Postanstalt aufgelegten Blanquette dürfen nicht ver-
 wendet werden, und es ist daher die Erzeugung derselben durch
 Private nicht gestattet.

Für die Retour- oder Nachsendung der Postanweisungen
 ist keine besondere Gebühr zu entrichten.

Der Aufgeber hat in den gedruckten Formularien zu den
 Postanweisungen den Betrag der Anweisung in österr. Währ. —
 die Gulden in Zahlen und Buchstaben — sowie die möglichst
 genaue Adresse des Empfängers und den Bestimmungsort deutlich
 anzusehen. Kann die Wohnung des Adressaten nicht mit Be-
 stimmtheit angegeben werden, so ist derselbe durch andere Merk-

male so zu bezeichnen, daß er von anderen Personen gleichen
 Namens wohl unterschieden werden kann. Dieses gilt insbesondere
 bei Postanweisungen, welche mit poste restante bezeichnet sind.
 Dem Absender bleibt es überlassen, auch seinen Namen und
 Wohnort auf der betreffenden Stelle der Postanweisung anzusetzen,
 was wesentlich in seinem eigenen Interesse gelegen ist, damit
 er im Falle der Unbestellbarkeit einer solchen Anweisung aus-
 fündig gemacht und die Rückzahlung des Anweisungsbetrages an
 ihn geleitet werden könne. Nur ausnahmsweise, z. B. bei Per-
 sonen, welche des Schreibens unfähig sind, ist es den Post-
 bediensteten gestattet, die Ausfüllung der Vorderseite des Post-
 anweisungs-Blanquettes für den Absender auf dessen Wunsch
 vorzunehmen.

Postanweisungen können von den Parteien auch mittelst
 Druckes und zwar mit Einschluß des angewiesenen Geldbetrages
 ausgefüllt werden.

Es ist gestattet, auf dem Coupon der postamtlichen Geld-
 anweisungen schriftliche Mittheilungen jeder Art, daher auch die
 auf Zeitungs-Pränumerationen bezüglichen Daten beizufügen.
 Bei Zeitungs-Pränumerationen, welche auf diesem Wege ver-
 mittelt werden, kann auch die Adresschleife auf die Rückseite
 des Coupons angeklebt werden. Auch Stempelmarken können
 auf den Coupon aufgeklebt werden, dieselben dürfen jedoch von
 den Postämtern nicht obliterirt werden, da der Coupon bei derlei
 an öffentliche Behörden und Aemter adressirten Postanweisungen
 die Natur einer Eingabe an sich trägt und als solcher der
 Stempelspflicht unterliegt. Abänderungen oder Radirungen in
 den Geldeinträgen oder in der Adresse des Empfängers sind
 gänzlich unstatthaft, und sind solche Postanweisungen, sowie auch
 jene, welche außerhalb des Coupons Privatnotizen enthalten,
 von der Annahme ausgeschlossen.

Die Postanstalt ertheilt über den Betrag der Postanweisung
 einen Aufgabeschein; bei Anweisungen über mehr als 200 fl.
 wird der angewiesene Betrag in den Aufgabeschein mit Ziffern
 und Buchstaben eingesetzt und der Schein von beiden Beamten
 der Postcassa unterfertigt.

Unter den oben angeführten Bestimmungen werden auch
 Postanweisungen, welche an Empfänger im eigenen Bestellungs-
 bezirke lauten, bis zur Höhe desjenigen Betrages, zu dessen
 Auszahlung die Postämter (Postcassen) jeweilig ermächtigt sind,
 angenommen. Für die im Localverkehr vorkommenden Post-
 anweisungen sind die gleichen Gebühren wie für Postanweisungen
 überhaupt zu entrichten. Die Nachsendung von Postanweisungen
 über Beträge von mehr als 200 fl. kann nur an solche Cassen
 und Aemter stattfinden, welche zur Auszahlung des Geldbetrages,
 auf welchen sie lauten, ermächtigt sind.

Die Postanstalt haftet für den einbezahlten Betrag in
 demselben Umfange und innerhalb derselben Frist wie für Geld-
 sendungen.

Die am Bestimmungsorte einlangenden Anweisungen
 werden, insofern dieselben nicht poste restante bezeichnet sind,
 dem Adressaten oder dessen Bevollmächtigten gegen einen Abgabe-